

## Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark Jahrgang 26 (1931)

### Der Entwurf einer steirischen Fischereiordnung aus dem Jahre 1618.

Von Anton Mell.

Die Versuche Kaiser Maximilians und seines Nachfolgers Ferdinand I. zugleich mit der Zentralisierung der Verwaltung eine wenigstens für bestimmte Betreffende geltende einheitliche Gesetzgebung in den österreichischen Erbländern durchzuführen und damit „eine gewisse staatsrechtliche Annäherung unter den deutschösterreichischen Ländern“ anzubahnen und „zugleich in den Landständen das Gefühl der Zusammengehörigkeit“ wachzurufen<sup>1</sup>, scheiterten an dem starren Partikularismus der Stände. Entsprechend dem anfangs des 16. Jahrhunderts immer deutlicher hervortretenden Dualismus im deutschen „Ständestaat“ nahmen die Landstände und unter diesen vor allem die Kurie der Herren und Landleute (Herren und Ritter) nicht allein ein Beratungs-, sondern auch ein Mitgesetzgebungsrecht in Anspruch<sup>2</sup>, und nahmen Stellung gegen alle jene Gesetze, deren Geltungsgebiet sich über sämtliche Erbländer erstreckte. Die Landstände waren es zunächst, welche die „Partikulargesetzgebung“ unter Bevorzugung des Landesbrauches, der consuetudo, gegenüber der vom Landesfürsten angestrebten Einführung des gemeinen Rechtes ins Leben riefen<sup>3</sup>. Zumeist über ständischen Wunsch mußte der Landesfürst sich entschließen, bestimmte Kodifikationen auf den Gebieten des Gerichts- und Untertanenwesens im Schoße der Landschaften selbst durchberaten und entwerfen zu lassen. Annahme, Bestätigung und Gesetzespublizierung blieb dem Landesfürsten vorbehalten.

So hatten die Steirer die „Neu Policey und Ordnung der Handwerker und Dienstvolk der n.-ö. Lande“, die Ferdinand I. im Jahre 1527 erließ<sup>4</sup>, sowie die allgemeinen

<sup>1</sup> H. v. Voltolini, Die österreichische Reichsgeschichte, ihre Aufgaben und Ziele. Deutsche Geschichtsblätter II, 4 (1901), S. 106.

<sup>2</sup> Über „die Partikulargesetzgebung und die Teilnahme der Stände an derselben“, s. A. Mell, Grundriß der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Landes Steiermark (1929), S. 400 ff.

<sup>3</sup> Ebd., S. 402. — A. v. Luschin, Österreichische Reichsgeschichte (1896), S. 352.

<sup>4</sup> A. Mell, Grundriß, S. 283.

Polizeiordnungen mit dem gleichen Geltungsgebiet aus den Jahren 1542 und 1552<sup>5</sup> abgelehnt, obwohl die Formulierung dieser Gesetze unter Mitwirkung ständischer Länderaus-schüsse zustande gekommen war<sup>6</sup>. Ferdinand I., ein kluger und einsichtiger Landesherr, hat in manchen Fällen den gesetzgeberischen Wünschen der Stände Rechnung getragen und den von ihnen nach dieser oder jener Richtung geäußerten Wünschen entsprochen. So berücksichtigte Kaiser Ferdinand I. die Stellungnahme der steirischen Landschaft wider einzelne Bestimmungen in der Polizeiordnung für die fünf niederösterreichischen Lande vom Jahre 1552<sup>7</sup> insoweit, als er 1553, 10. März, Graz, zu dieser „etliche er-klärungen und minderungen“ erließ<sup>8</sup>. Der Weg von der ersten Anregung bis zum ersten Gesetzesentwurf und weiter bis zur landesfürstlichen Genehmigung und Publizierung war ein schwieriger und weiter. Versuchte doch jeder der vier steirischen Stände sein Sonderinteresse an den einzelnen Kodifikationen wahrzunehmen, im wechselnden Gegensatz untereinander und in jenem zur landesfürstlichen Auf-fassung. Es ist bezeichnend, daß die Verhandlungen über die Kodifikation eines allgemeinen steirischen Weinberg-rechtes, des sogenannten „Bergrechtbüchels“ im Jahre 1526 begannen und erst im Jahre 1543, also nach 17 Jahren ihren gesetzlichen Abschluß fanden<sup>9</sup>.

Der Entwicklung der territorialen Gesetzgebung in den altösterreichischen Territorien wurde bis jetzt auf quellen-mäßiger Grundlage nur wenig nachgegangen: für die steirische Landschaft hinsichtlich des früher erwähnten Bergrechtbüchels<sup>10</sup> und der Landgerichtsordnung Erz-herzog Karls vom Jahre 1574<sup>11</sup>, ferner der steirischen Wald-ordnungen<sup>12</sup>. Von besonderem Werte wären Untersuchungen über Grundlagen, Quellen und Kodifikation der Landrechts- und Polizeiordnungen.

Als eine bescheidene Gabe zu Arnold von Lu-

<sup>5</sup> Ebd., S. 405.

<sup>6</sup> Ebd., S. 406 f.

<sup>7</sup> Ebd., S. 406.

<sup>8</sup> Ebd., S. 407.

<sup>9</sup> S. darüber A. Mell, Das steirische Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 1543. Sitz.-Ber. der Akademie der Wissen-schaften 207, 4 (1928).

<sup>10</sup> S. Anm. 9.

<sup>11</sup> F. Byloff, Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erz-herzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574. Forsch. zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte IV, 3 (1907).

<sup>12</sup> K. Kaser, Vorschläge zu einer Geschichte des steirischen Waldwesens im 16. u. 17. Jahrhundert. Zeitschrift XXIII, S. 171 bis 174.

schins neunzigstem Geburtstag, mit welcher Persönlichkeit mich Erinnerungen und Anregungen seit dem Jahre 1887 enge verbinden, soll hier dem bisher unbekanntem Versuch des Landesfürsten und der steirischen Landschaft, für das Territorium Steier eine allgemeine Fischereiordnung aufzustellen, nachgegangen werden<sup>13</sup>. Daß diese Ordnung nur Entwurf blieb, somit niemals Gesetzeskraft erlangte, sei gleich von vornherein erwähnt.

Die kärntnerische Fischereiordnung vom Jahre 1617 und die Aufrichtung einer solchen für das Land Steier. Bereits die von Erzherzog Karl für Kärnten erlassene Landgerichtsordnung enthielt in ihrem 29. Artikel gewisse Bestimmungen über die Hegung und Schonung des heimischen Fischbestandes, indem die Fischereiberechtigten aufgefordert wurden, bis zur nächsten Pfingstenzeit sich über die einheitliche Weite der Maschen, die Mindestmaße der für den Fang zuzulassenden Fischarten und über die Schonzeit namentlich der Edelfische und über die Übertreter und deren Bestrafung<sup>14</sup>, sich zu äußern. Hinsichtlich der sogenannten „freien Gewässer“ sollten die Gerichte Ordnung und Strafausmaß festsetzen, während die Fischereigerechtere des Adels (Fischfang in eigener Person mit der Schnur) als eine altherkömmliche Übung so lang noch zu bestehen bleiben habe, bis darüber die Landschaft eine endgültige Entschliebung fassen werde<sup>15</sup>. Diesem Auftrag des Landesfürsten kam die Landschaft nach, indem sie im Landtag den Beschluß faßte, daß dieses Recht des kärntnerischen Adels sich auf die vier großen Flüsse des Landes: Drau, Gail, Gurk und Möll beschränken solle, auf welchen ständischen Antrag jedoch der Landesfürst nicht einging<sup>16</sup>. Dagegen verpflichteten sich die in der Gurk zum Fischfang Berech-

<sup>13</sup> J. Wallner, Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in Steiermark, im Archiv für Fischereigeschichte V (1915), kennt diesen Gesetzentwurf nicht.

<sup>14</sup> Auch in der steirischen Landgerichtsordnung vom Jahre 1574 (Druck, Bl. 30') beschäftigt sich der Art. CXXIX derselben mit der „Straff der Visch-Dieb“: Item welcher aus weyrn, teüchten oder behaltneußen visch stilt, ist auch einem diebstal gleich zu strafen. So aber einer aus einem fließenden uneingefangnen waßer, das einem andern zugehörig, gefährlicher und zu lässiger weiß vischet, gegen demselben so es mit der straff gehalten, wie in solchen fällen in unserm fürstenthumb Steyer gewonheit ist. Doch wo der, dem sollich vischwaßer gehört, mit der straff saumig, soll solcher durch das landgericht, wie sich gebürt, gestrafft werden.

<sup>15</sup> M. Wutte, Alte Fischereiordnungen in Kärnten. Österreichische Fischerei-Zeitung IX, Nr. 8 (1912).

<sup>16</sup> Archiv des kärntn. Geschichtsvereines, Hds. 452, Bl. 14.

tigten zu einer nur auf diese Wasserstrecke bezugnehmenden Fischereiordnung am 28. März 1577 zu Dürnsee, welche in 14 Artikeln eine Reihe von Maßnahmen zur Schonung der Brut und der Jungfische enthielt<sup>17</sup>. Bei diesem Vergleich verblieb es, bis im Jahre 1617 König Ferdinand II. die Landschaft aufforderte: 1. Bericht und Gutachten über die Jagd auf Hoch- und Schwarzwild zu erstatten, und 2. durch ein an „den gegenwärtigen Landtag“ gerichtetes „absonderliches bevelhssschreiben“ vom 28. Dezember 1617 den Ständen die Weisung erteilte, eine „beständige, guete reissgewaidt und vischordnung aufzurichten“<sup>18</sup>. Diesem landesfürstlichen Auftrag kam die Landschaft nach, indem sie mit Genehmigung des Landtages die Ordnungen über Jagd, Reisgejaid und Fischerei entwarf und diese Entwürfe dem Landesfürsten zur Einsicht und Bestätigung vorlegte<sup>19</sup>. Allerdings erst im Jahre 1623, also nach sechs Jahren, in welchem Jahre die Vorlage des Entwurfes erfolgte. Diese Ordnung wurde vom Landesfürsten nicht bestätigt, soll aber, wie es im Protokoll des Salzburger Vizedomantes Friesach vom Jahre 1645 vermerkt wird, „doch gemeiniglich im land Khärndten observiert“ worden sein<sup>20</sup>. Die Einleitung zur kärntnerischen Jagdordnung, und einer solchen für das Reisgejaid und die Fischerei ist mit 18. Dezember datiert, ohne jedoch das Jahr anzugeben<sup>21</sup>.

Der Entwurf der steirischen Fischereiordnung. Ein gleicher Auftrag an die steirische Landschaft, betreffend die Aufstellung einer Jagd- und Fischereiordnung, mußte bereits vor Dezember 1617 an die Stände ergangen sein, da diese sich am 12. Dezember 1617 zu Graz im Landtag zusammenfanden und dort in 21 Sitzungen in der Zeit vom 12. Dezember 1617 bis zum 17. Februar 1618 tagten<sup>22</sup>. Bereits in der durch die königlichen Kommissäre den Ständen vorgelegten landesfürstlichen Proposition vom

<sup>17</sup> Abschrift von 1645, Sammelband, Fasz. Maria Saal. — Carinthia I (1882), S. 185. — Wutte, a. a. O., S. 132.

<sup>18</sup> Wutte, a. a. O.

<sup>19</sup> Hds. 354 des Archivs des kärntn. Geschichtsvereines. — Kürzere Fassung in Hds. 452, Bl. 19, ebd. — Fehlerhafter Abdruck im Archiv für vaterländische Geschichte IX, S. 59. — Carinthia I (1884), S. 157.

<sup>20</sup> Archiv für vaterländische Geschichte IX, S. 61, Z. 8 v. u.

<sup>21</sup> Wutte, a. a. O., setzt mit Recht den Befehl Ferdinands II. in das Jahr 1617.

<sup>22</sup> Landtagsprotokoll 1617—1623. Steierm. Landesarchiv, Bl. 2'. „Den 12. dits sein die herrn und landleuth gaistlich und weltlichen standts in starkher anzahl erschinen und erstlich gemeinem brauch nach der artiel der verschwigenheit verlesen worden.“

11. Dezember 1617<sup>23</sup> werden die im Landtage zu behandelnden Gesetzgebungsfragen erwähnt, welche die Reformation der Landrechtsordnung, ferner die Münz-, Polizei- und Waldordnungen betrafen<sup>24</sup>. Auf der Tagesordnung der 6. Sitzung am 22. Jänner des Jahres 1618 stand die „beratschlagung der reissgejaidtssachen<sup>25</sup>“, nachdem schon einige Tage vorher man die Absicht hatte, das Generalmandat für Österreich ob der Enns<sup>26</sup> zur Kenntnis der Stände zu bringen<sup>27</sup>.

In Sachen der Reisjagdordnung wurde in den Sitzungen (11.—15.) am 26. Jänner bis 7. Februar verhandelt<sup>28</sup>. Am 7. Februar begannen die Beratungen über eine für Steiermark festzulegende Fischereiordnung<sup>29</sup>. Über den Gang der Verhandlungen erfahren wir aus dem Landtagsprotokoll leider nur Bruchstücke<sup>30</sup>. Im nachstehenden die dort gebrachten Vermerke:

<sup>23</sup> Landtagsprotokoll 1617—1623, Bl. 2. Steierm. Landesarchiv. „In Christo nomine amen. Auf den 12. tag dises monats Decembris ist von der khö. . . herrn und landsfürsten ungeachtet als bereit in disem jar mit eingang ein landtag gehalten worden, abermahls ein anderer landtag, weilten bei dem Venetianischen kriegswesen soviel ausgaben für khumben, praeocupando als der sich sonsten erst auf das 1618 jar gebürt hat, gehalten worden. Jedoch hat solcher vast bis zu ende des Febr. jetzt gedachtes 1618 jars der vilftigen für khombnen materien, so damahls in beratschlagung gezogen worden, continuirt.“

<sup>24</sup> Landtagshandlung 52, Bl. 116 ff., ebd.

<sup>25</sup> Landtagsprotokoll, 1617—1623, Bl. 35: „Heute zur beratschlagung der reißgejaidtssachen solle geschritten worden sein; weilten man aber damit nit versehen gewest, hat man zu gewinnung etliche einkomben supplicationen erledigt.“

<sup>26</sup> Reisgejaidtsordnung K. Rudolfs II. für Oberösterreich vom 30. Juni 1581, Wien, Bachofen-Hoffer, Jagdgeschichte I, S. 58 ff., Nr. 98. — Vgl. ebd., S. 62 f., Nr. 103.

<sup>27</sup> Landtagsprotokoll, 1617—1623, Bl. 32, Sitzung am 12. Jänner 1618: „Mit den Reisgejaidtssachen sei ein Anfang zu machen.“ Das oberösterreichische Generalmandat wird vorgelesen, jedoch „im übrigen die session bis auf mehrere erscheinung der herrn und landleuth erschoben worden“. — Bl. 34, ebd.: „22. Jänner 1618 hat man die in voriger session angefangene consultation in reißgejaidtssachen widerumben consultiren und continuieren wellen, ist aber des herrn landesverwesers halber ein anderes fürkhomben.“

<sup>28</sup> Ebd., Bl. 42 ff.: „Reißjaidersachen die articl abgehört worden.“ Das Verhältnis der steirischen Jagdordnung vom Jahre 1618 zu der kärntnerischen vom Jahre 1634 festzustellen, wird Aufgabe der von Bachofen-Hofer herausgegebenen Jagdgeschichte Steiermarks sein müssen.

<sup>29</sup> Ebd., Bl. 52<sup>1</sup>.

<sup>30</sup> Das Konzept über die Landtagsverhandlungen 1617/1618 (Landesarchiv, Landtagsakten) enthält auf einem diesem aufgeklebten Zettel den Vermerk, daß am 21. Jänner des Jahres 1626 dem Schranenschreiber Fettauer das „guetachten der beratschlagten reißgejaidt- und vischordnung“ aus dem Archiv herausgegeben wurde. Es ist zu bedauern, daß dieses Gutachten nicht mehr auffind-

(1) „Die Kherndtnerische specification ihrer vischwasser kann hieher auf Steyr nit appliziert werden, aber in genere in Steyr auf die grossen wässer.“

(2) „Die haussessigen sollen wol zu vischen haben.“

(3) „Die pfandtung mit hinwecknembung der putrich<sup>31</sup> were zu durum.“

Nach Abhörung der Meinung einzelner Landtagsmitglieder wurde folgender Beschluß („ausspruch“) gefaßt: „Die pfandtung sei nimis rigorose und ad arbitrium judicis zu remittieren. Sollen vermandt werden, sich zu enthalten, und denunciert werden. Die obrigkait könne dem anderst verhelpen. Die streichenden schlechten gesellen sollen abgestraft, aber der herren diener und unterthanen auf bevelch irer herren paßiert werden.“

Die dem Landtag vorgelegene Spezifikation der Fischwässer des Landes Kärnten kann sich nur auf jenen Absatz in der kärntnerischen Fischordnung beziehen, der die Fischereiberechtigung der kärntnerischen Herren und Landleute mit der Schnur und mit eigener Hand ausschließlich auf bestimmte Hauptwässer, und zwar unter gewissen Beschränkungen, nicht auf die Seitenbäche dieser Hauptwässer gesetzlich festlegte. Die kärntnerische Fischordnung spricht von den „landleuten so hausseßig“ sind. Auch das 2. Votum der Grazer Landtagssitzung vom 7. Februar 1618 will den „hausseßigen“ Fischrechte zugesprochen haben. Wenn dann weiters die Pfändung des „putrichs“ als zu hart („durum“) empfunden wird, so kann sich dies nur auf jenen Artikel in der kärntnerischen Fischordnung beziehen, der für den Fall einer gelegentlichen Visitierung des „pütrichs“ oder „vischfassls“, darin edle Fischbrut vorgefunden werde, den Verfall der Fische und des Fischzeugs bestimmt. Auch hinsichtlich der Bestrafung der gegen die in der kärntnerischen Fischordnung enthaltenen Bestimmungen Handelnden — Pfändung zu Gunsten des beschwerten Teils, Untersuchung und Bestrafung durch das landeshauptmannschaftliche Gericht — neigt der Landtagsbeschluß vom 7. Februar zu milderen Formen, indem nur die unbedingte Bestrafung der „streichenden schlechten Gesellen“ ausgesprochen wird, da-

bar ist. Wir wissen daher nicht, ob dasselbe von einer ad hoc vom Landtage eingesetzten Kommission verfaßt wurde, oder ob dasselbe über landesfürstlichen Auftrag von der innerösterreichischen Hofkammer, in deren Kompetenzbereich auch das Fischereiwesen fiel (s. Fischmeisterordnung vom 22. Februar 1621, Graz, Artikel 27, ebd., Fischerei), ausging.

<sup>31</sup> Pütrich, Pitrich, Kleines Fäßchen, Böttchergefäß, Fischlagel. Unger-Khull, Wortschatz, S. 82.

gegen jene der Diener und Untertanen der Grundherren dem Gutbedünken dieser überlassen bleibt. Eine allfällige Pfändung des Pitreichs sei dem Urteil des zuständigen Richters oder der Obrigkeit anheimgestellt.

So allgemein gehalten der Entwurf der kärntnerischen Fischordnung auch war und so wenig Anhaltspunkte er für eine eventuelle Übernahme auf steirische Verhältnisse bot, so wurde trotzdem eine in der ersteren enthaltene Bestimmung in den steirischen Gesetzesentwurf fast wörtlich aufgenommen, wie nachstehende Gegenüberstellung zeigt.

#### Kärntn. F. - O. von 1617<sup>32</sup>.

Wan man mit pfril- oder andern kleinen vischnetz, wäteln oder pern auf kleine visch in den lackhen oder lainen (wie mans zu nennen pflegt) vischet, soll man das asch-, ferchen- und anders edles vischprueth wieder in das wasser werfen.

#### Steir. F. - O. von 1618<sup>33</sup>.

Und wan man mit pfrill- oder andern kleinen fischnetz, wättlein oder peern auf cleine fisch in den lakhen oder lähnen fischet, soll man das äsch-, ferchen- und anders edels fischpruet widerumb in das wasser werfen.

Kurz nach dem 7. Februar mußte der Entwurf zu einer steirischen Jagd- und Fischereiordnung, möglicherweise im Schoße des Verordnetenkollegs<sup>34</sup>, fertiggestellt worden sein. Der nächste steirische Landtag wurde für den 21. Februar 1619 ausgeschrieben<sup>35</sup>. In der landesfürstlichen, an den Landtag gerichteten Proposition vom 16. Februar wurde die Entschließung über den dem Landesfürsten übergebenen Entwurf einer Jagd- und Fischereiordnung zugesagt<sup>36</sup>, und in der ständischen Beantwortung dieser Proposition wird die

<sup>32</sup> Archiv für vaterländische Geschichte IX (1864), S. 60.

<sup>33</sup> Anhang, Art. 4.

<sup>34</sup> Dieses Kolleg setzte sich damals aus den Herren Matthias Abt von Reun, Rudolf Frh. von Teuffenbach, Ernreich Frh. von Saurau, Hans Frh. Galler und Erasmus Frh. von Triebenegg zusammen. Mell, Grundriß, S. 380. — In der Verordnetenrelation über deren Amtsgebarung (18. Februar 1619) wird der Jagd- und Fischereiordnung allerdings keine Erwähnung getan.

<sup>35</sup> Landtagsprotokoll, 1617—1623, Bl. 70': „Ist abermals ein landtag ausgeschrieben, darzue herr landshauptmann in aigner person erschinen und sonsten der herrn und landleüt ein zimblische anzahl zugegen gewest.“

<sup>36</sup> Ebd., Bl. 228': „Sovil aber zum 13. die uderm fertigen landtag bei disen puncten angezogne von einer ersamen landschaft beratschlagte und damalen gehorsamist übergebene gejaydt- und fischordnung anbelangt, gedenkhen ire khönigliche würden sich zur fürderlichen publication derselben eheist genedigist zu resolvirien.“

Hoffnung auf eheste Erledigung dieser Angelegenheit ausgesprochen<sup>37</sup>. Auf eine neuerliche Betreibung der Stände am 22. Februar 1619<sup>38</sup> wird in der „erklärung“ und dem „landtagsschluß“ von 26. Februar die „königlich und landesfürstliche resolution“ über die von der Landschaft beratschlagte und dem Landesfürsten vorgelegte Jagd- und Fischereiordnung versprochen<sup>39</sup>. Eine im Jahre 1620 der krainischen Landschaft übermittelte Abschrift dieser Ordnung ist datiert: „Geben in unserer hauptstatt Grätz den 23. Februar 1619<sup>40</sup>“, während bei den anderen uns überlieferten Abschriften die Datumszeile fehlt.

Ferdinand II. und seine Regierung fanden sich aber trotz der gegebenen Zusagen nicht veranlaßt, diese in den Jahren 1618/19 von der Landschaft entworfene Jagd- und Fischereiordnung zu bestätigen. Auf dem für den 15. Jänner 1620 nach Graz einberufenen Landtag<sup>41</sup> wird weder in der landesfürstlichen Proposition noch in den Verhandlungen des Landtages selbst dieser Bestätigungsfrage Erwähnung getan: nur der neu aufzustellenden Polizei-, Wald- und Wirtschaftsordnungen wird gedacht. Welche Ursachen und Gründe den Landesfürsten beeinflussten, dieser Gesetzesvorlage die Sanktion zu verweigern, läßt sich aus dem noch erhaltenen Quellenmaterial nicht ersehen. Die Tatsache, daß auch die Stände in der auf 1619 folgenden Zeit in ihren Tagungen nicht mehr auf diese Angelegenheit zurückkamen, mag für die Annahme sprechen, daß beide Teile — Landesfürst wie Landschaft — im gegenseitigen Einvernehmen auf weitere Verhandlungen verzichteten. War doch eine bedeutungsvolle Zeit mit ihren großen Ereignissen, mit weit aussehenden Gefahren und banger Sorge gekommen. Wichtigere Fragen als Jagd- und Fischereiwesen traten in den Vordergrund, mußten beantwortet und entschieden werden<sup>42</sup>. So blieb die ständische Vorlage einer allgemeinen steirischen Fischereiordnung ein Entwurf, gleich der für das Land Kärnten be-

<sup>37</sup> Landtagshandlung Nr. 52, Bl. 271': „... will... ain ersame landschaft deroselben genedigisten resolution über die von einer er:la: übergebenen reißgejaydt- und fischordnung... gehorsambist gewertig sein.“

<sup>38</sup> Landtagsprotokoll, 1617—1620, Bl. 31 u. 83: „Jaydtordnung wil man auch erwarten. Ausspruch: fisch- und jaidtordnung zu befurdern.“

<sup>39</sup> Landtagshandlung Nr. 52, Bl. 279.

<sup>40</sup> Musealarchiv, Laibach: — Diese Datierung erfolgte, wie bei allen von den Ständen ausgearbeiteten und dem Landesfürsten vorgelegten Gesetzesentwürfen, durch die Stände selbst, und zwar in Voraussetzung der Sanktionierung derselben.

<sup>41</sup> Landtagshandlung Nr. 53, Bl. 1.

<sup>42</sup> S. den Rubrikalvermerk in Anm. 117, S. 217.

stimmten. Diese wurde „zwar nit konfirmiert, aber doch gemeinlich im lande Kärnten observirt“, wird in dem Protokoll des Salzburger Vizedomantes Friesach vom Jahre 1645 berichtet<sup>43</sup>.

Plan der Aufrichtung einer Fischereiordnung für das Land Krain. Die regen Beziehungen, welche auch die krainischen Stände zur steirischen Landschaft in so vielen Betreffenden unterhielten, woraus sich u. a. auch Anlehnungen hinsichtlich gesetzgeberischer Aktionen an steirische Vorbilder ergaben, äußerten sich in folgender Tatsache.

Im Jahre 1620 traten auch die Stände des Territoriums Krain der Frage nach Aufrichtung einer allgemeinen Reijagd- und Fischordnung nahe. Vielleicht wurde diese der Landschaft von König Ferdinand II. nahegelegt. Oder erhielten die krainischen Stände Kenntnis von den am Grazer Landtag 1618/19 gepflogenen Verhandlungen und der Fertigstellung eines für das Land Steier geltenden Fischereiordnungs-Entwurfes. Wir wissen nur, daß der Amtspräsident des krainischen Verordnetenkollegs Augustin Brentius, Prior zu Seiz, sich an die steirische Landschaft um Übersendung von Abschriften des steirischen Fischereiordnungs-Entwurfes gewendet hatte. Diesem Ersuchen kam der ständische Sekretär Wolf Kaltenhauser<sup>44</sup> (1620, 20. März, Graz) nach<sup>45</sup> und übermittelte dem Verordnetenpräsidenten von Krain mehrere Abschriften des Entwurfes, und zwar mit dem Bemerkten: „Darnebens wir aber sovil berichten wellen, daß solche jaidtordnung etc. mit ihrer majestet noch nit vollständig verglichen, sondern erst im landtag noch solle fürbracht und ihrer khöniglichen majestet pro resolutione alsdan übergeben werden.“ Soweit wir unterrichtet sind, wurde im krainischen Verordnetenkolleg der Plan einer Aufrichtung einer Fischereiordnung fallen gelassen.

Inhalt des steirischen Fischereiordnungsentwurfes. Dessen Grundlagen. Die Ursachen, welche zu Beginn des 17. Jahrhunderts Landesfürst wie Landschaft veranlaßten, den Erlaß einer Fischereiordnung ins Auge zu fassen, und zwar je für ein Geltungsgebiet der drei innerösterreichischen Territorien, werden in der Einleitung zum steirischen Fischereiordnungs-Entwurf angeführt: durch arge und schädliche Mißbräuche wurden die einzelnen Fischwässer in ihren Beständen ausgeödet. Als solche Mißbräuche werden im besonderen her-

vorgehoben: 1. Der Fischfang zu „ungewöhnlichen“ Zeiten, und zwar zur Rieb- und Laichzeit (Nichtbeachtung der für die einzelnen Fischarten vorgeschriebenen Schonzeiten), und 2. der Gebrauch entweder mit zu „engen“ (d. h. engmaschigen) Netzen oder mit Fischzeug, deren Verwendung überhaupt untersagt<sup>46</sup> wird.

Der Entwurf kam im unmittelbaren Anschluß an die Kodifikation einer ebenfalls allgemeinen steirischen Jagdordnung zustande, deren Bedeutung für die landesfürstlichen Reviere, wie für jene des geistlichen und weltlichen Großgrundbesitzes sicherlich höher einzuschätzen ist, als die Festlegung gewisser fischereipolizeilicher Bestimmungen, wie solche in dem Entwurfe vom Jahre 1618 enthalten sind. Für Jagd und Fischerei mangelte bisher ein für sämtliche Jagd- und Fischereiberechtigten geltendes Landesgesetz, wenn auch Verbote und Gebote seitens der Landesfürsten namentlich in Sachen des Wilddiebstahls und des Wildfrevels seit den Zeiten Kaiser Maximilians I. in einer ganz stattlichen Reihe von Generalien und Patenten erlassen wurden. Weit weniger in Fischereibelangen. Nur die zu Zwecken der Hegung und Schonung und Beaufsichtigung der landesfürstlichen Eigen(Bann)wässer seit dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts in ununterbrochener Reihenfolge erlassenen „Instruktionen für die Otterjäger und Fischmeister“<sup>47</sup> versuchten, gesetzmäßige Ordnung zu schaffen, während für die im Privat- oder Lehensbesitz befindlichen Fischwässer es dem betreffenden geistlichen oder weltlichen Fischwasserbesitzer überlassen blieb, derartige fischereipolizeiliche Bestimmungen aus eigenem oder im Einvernehmen mit den Untertanen aufzustellen und zu verlautbaren. Ein näheres Eingehen auf die in den erwähnten Instruktionen für diese landesfürstlichen Aufsichtsorgane ergangenen Weisungen gestattet nicht der mir hier zur Verfügung gestellte Raum<sup>48</sup>. Soviel aber sei bemerkt, daß diese Instruktionen die Grundlage, und zwar die einzige,

<sup>46</sup> S. Anhang, Einleitung.

<sup>47</sup> Steirische Fischmeister- und Otterjäger-Ordnungen (F. M. O.) von 1528 ff. — 1. 1528, 10. Februar, für die Murstrecke in der „obern und undern Steyrmarch“. Abschft., Landesarchiv (L.-A.), Patente, — 2. 1553, 1. Jänner, Graz, Orig., L.-A., Hds. 935 (o. 31759). Muchar, Steiermark VIII, S. 522. — 3. 1555, 28. November, Wien, Ebd. — 1573, 10. Mai, für das Gebiet der Mürz, Orig., Landesregierungsarchiv, Hofkammer, Fasz. 84. — 1577, 1. Juni, Graz, für dasselbe Gebiet, Abschft., Ebd. — 1605, 8. Februar, Graz, für Obersteier, Orig., Ebd. — 1614 (Oktober), für Obersteier, Abschft., L.-A., ständ. Archiv, Fasz. 887. — 1621, 22. Februar, Graz, Abschft., Landesregierungsarchiv, Hofkammer, Fasz. 84.

<sup>48</sup> Eine kritische Ausgabe der wichtigeren Quellen zur Geschichte des steirischen Fischereiwesens wird von mir vorbereitet.

<sup>43</sup> Archiv für vaterländische Geschichte IX (1864), S. 59.

<sup>44</sup> S. Mell, Grundriß, S. 464.

<sup>45</sup> Orig., 2. Bll., Musealarchiv zu Laibach.

bildeten, auf welcher der Fischereiordnungs-Entwurf vom Jahre 1618 für das Land Steiermark sich aufbaute. Dies äußert sich auch in der Tatsache, daß sowohl Originale als auch Abschriften dieser vom Landesfürsten für die einzelnen Inhaber des Fischmeisteramtes sich jetzt noch im Besitze des alten ständischen Archives vorfinden, Akten, die den Ständen bei der Durchberatung des Entwurfes zur Verfügung gestellt oder von ihnen direkt angefordert wurden.

Als ein das ganze Landesfischereiwesen umfassendes Gesetz ist der Entwurf vom Jahre 1618 in der uns überlieferten Form auf keinen Fall anzusprechen, da er fast nur fischpolizeiliche Bestimmungen, nicht aber solche über das Fischrecht des einzelnen als Fischereiberechtigten enthält. Der Entwurf, der schließlich nach längeren Beratungen im Grazer Landtage und unter allerdings ablehnender Heranziehung des kärntnerischen Fischereigesetzes und damit doch nur als ein bescheidener Anhang zu der so überaus alle jagdlichen Betreffe in Betracht ziehenden Jagdordnung zustande gebracht worden war, schöpfte in seinen nur fünf Artikeln und einem Schlußvermerk über die Bestrafung des Fischfrevlers fast ausschließlich aus jenen Normen, welche, vom Jahre 1528 angefangen, die steirischen Landesfürsten für ihre Bannwässer aufgestellt hatten. Aus diesen Fischmeister- und Otterjägerordnungen von 1528 bis 1621 wurden — oft nahezu wörtlich — jene Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen, denen bezüglich Schonung und Hegung der Bestände und Sicherung eines verlässlichen und unbehinderten Fortganges der natürlichen Fortpflanzung eine für alle Fischwässer des Territoriums geltende Bedeutung zukam. Beschränkten sich doch die in den Fischmeisterordnungen enthaltenen Bestimmungen in der Regel auf einzelne Fischereireviere.

So wiederholt der Artikel 1 des Entwurfes den Artikel 9 der Fischmeisterinstruktion aus dem Jahre 1528, worin das Legen von Fischreuschen<sup>49</sup> jeglicher Art vom St.-Michaels-Tag (29. September) bis Ende des Monats März des nächstfolgenden Jahres verboten wird, um damit den Fang und Ausödung edler Fischartenbrut, „ferchen-<sup>50</sup> und sprenzlingpruet<sup>51</sup>“, zu verhüten. Ein Verbot, welches in den

<sup>49</sup> Reusen, Fischreuse, aus Reisig, Weiden oder Garn geflochtene Fanggeräte verschiedenster Form, die entweder vom Ufer aus ins Wasser gelegt oder an einem Pflock oder Gesträuch angehängt oder an Fachwerk angehängt werden (Senkreusen, Reusenfächer). S. Wallner, a. a. O., IX., S. 34—37.

<sup>50</sup> Bachforelle.

<sup>51</sup> Sprenzling, junger Asch. *Thymallus thymallus* L. „Dieser Fisch, wann er gar klein ist, wird von den Fischern Spranzling, wenn er spännig wird, Mailing, wenn etwas mehr sich erstreckt Äsch-

Fischmeisterordnungen aus den Jahren 1553, 1555, 1604 und 1614 ebenfalls aufgenommen wurde.

Als Schonzeit für die Forelle (ferche) wird die Zeit um den 13. Oktober, und zwar 14 Tage vor und nachher, festgesetzt, und zwar mit Rücksicht auf die Strich- und Riebzeit dieses Edelfisches, so auch in den erwähnten Instruktionen für die landesfürstlichen Fischmeister.

Artikel 3 des Entwurfes setzt — gleich den erwähnten Instruktionen — das vorgeschriebene Maß (Größe) der Maschenweite für bestimmte Fischnetzarten — „scharn<sup>52</sup>, gripelpern<sup>53</sup>, fließgarn<sup>54</sup> und ringgarn<sup>55</sup>“ — fest. Entscheidend hierfür waren die beim landesfürstlichen Fischmeister hinterliegenden Modelle<sup>56</sup>, welche die gebotene Maschenweite angaben. Die Fischmeisterinstruktionen vom Jahre 1528 u. ff. nennt an Stelle des „scharns“ das „traglgarn<sup>57</sup>“. Das Ausmaß der Strafe für Übertreter dieses Gebots wird nicht vermerkt.

Der Schonung und Hegung edler Fischbrut („äsch-<sup>58</sup>, ferchen<sup>59</sup> und anders edelsfischpruet“) gelten die im Artikel 4 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen, welche die Fischerei mit sogenannten Pfrillen-<sup>60</sup> und anderen kleinen Fischnetzen (wättlein)<sup>61</sup> (peern)<sup>62</sup> in den Lacken oder „lähnen“<sup>63</sup> allerdings gestatten, jedoch unter der Bedingung, daß die Brut edler Fischarten wieder ins Wasser zurückversetzt werde, welche letztere Norm sich bereits in der Fischmeisterordnung von Jahre 1528 (Besichtigung der Fischkalter durch den Fischmeister, Art. 13)<sup>64</sup> findet.

ling, endlich aber Äsche genannt.“ W. H. Hohberg, Das adelige Land- und Feldleben (1716), II., S. 519.

<sup>52</sup> Scharn-, Scharbern, Scharnetz. S. Wallner, a. a. O., IX., S. 23.

<sup>53</sup> Grüppel-, Greppelbern. S. ebd., S. 19—20, und Glossar zu Bd. VI. S. 601, der Österreichischen Weistümer.

<sup>54</sup> Fließgarn, eingehängtes schwimmendes Netz ohne Belastung. Wallner, a. a. O., IX., S. 17—18; Glossar, S. 585 und Unger-Khull, Wortschatz, S. 242.

<sup>55</sup> Ring-, Ringgarn, ein dem Fließgarn ähnliches Netz. Wallner, a. a. O., IX., S. 22—23.

<sup>56</sup> S. über dieses Strickholz A. Seligo, Die Fanggeräte der deutschen Binnenfischerei (1914), S. 9, Abb. 26.

<sup>57</sup> S. darüber Wallner, a. a. O.

<sup>58</sup> Asch m., die Äsche, *Thymallus thymallus* L.

<sup>59</sup> Bachforelle, *Salmo fario* L.

<sup>60</sup> Ellritze, Pfrille, *Leuciscus phoxinus* L.

<sup>61</sup> Wad, Wat, Wade, großes Zugnetz aus 2 Wänden und einem Sack in der Mitte bestehend. Wallner, a. a. O., IX., S. 29. — Unger-Khull, Wortschatz, S. 613.

<sup>62</sup> Per, Bären, bère, sack- oder haubenförmiges Fischnetz an einem Stiel oder an einer Stange befestigt.

<sup>63</sup> Lahne, toter Flußarm, träge fließendes Gewässer.

<sup>64</sup> Anm. 47.

Gegen die Anwendung zu eng gestellter und geflochtener Hürden, welche die sogenannten *Archen*<sup>65</sup> oder *Saßfächer*<sup>66</sup> als Fischfächer gegen das Fließwasser abgrenzen, wendet sich der Artikel 5 des Entwurfes. Den Archenbesitzern wird darin aufgetragen, die Weite der Archen oder Fächer nach einem bestimmten Model zu richten, damit die unzeitige Fischbrut, da sie noch nicht zu ihrer richtigen Größe gekommen, zwischen den Hürden durchschlüpfen könne. Die Fischmeisterinstruktionen von 1528, 1553 und 1550 machen das Archenschlagen von der Erlaubnis der Fischmeister und der Verordneten abhängig<sup>67</sup>, wogegen jene vom Jahre 1605 und 1614 das Schlagen von Fächern und Einfängen überhaupt verbietet<sup>68</sup>.

Als „ungewöhnliche“ und daher „schädliche“ (d. h. für den Fischbestand) *Fischnetze* bezeichnet der Artikel 6 des Entwurfes die sogenannten *Rachnetze*, die *Triebfließ-Watten*, *Rinngarne*, deren Gebrauch verboten wird. Hinsichtlich der Bestrafung jener Personen, die beim Fischfange sich dieses verbotenen Zeuges bedienen, wird ein Unterschied zu Gunsten der Herren und Landleute gemacht, indem diese, wenn sie darüber betreten werden, vom Fischmeister als dem vom Landesfürsten aufgestellten Aufsichtsorgan ersucht werden sollen, diesen Gebrauch abzustellen. Anderen nicht dem Kreise der Herren und Landleute angehörenden Fischern dagegen werden die Netze vom Fischmeister abgenommen. Bauern, Knechten, Keuschlern und sonstigen „ledigen“ Fischern, Leuten, welche im Lande umherstreifen und keinem Herrn dienen und die Fischbeute in ihre Schlupfwinkel bringen und dieselben bei den Wirten verzehren, wird die Ausübung dieses Fischfanges überhaupt nicht gestattet.

Entgegen den vom Landesfürsten erlassenen Ordnungen, welche die fischereipolizeilichen Kompetenzen der von diesem aufgestellten Fischmeister in bestimmten Fischereivierern des Landes umschrieben, ohne jedoch auf das Fisch-

<sup>65</sup> Über die Fischarche als eine ständige aus Holzwerk und Hürden errichtete Fischfalle, eine die ganze Flußbreite absperrende Vorrichtung, siehe die Ausführungen bei Wallner, a. a. O., IX., S. 40—44. Schon im Jahre 1411 befahl Herzog Ernst dem Landeshauptmann Friedrich von Fladnitz das Abbrechen der schädlichen „fischerch“ in der Mur. Muchar, Steiermark, VIII., S. 23. — S. auch K. Demeter im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, XXXIX. (1914), S. 185 f.

<sup>66</sup> Saßfächer, -gänge, Fischsassen, eine stehende Fangvorrichtung aus Weidengeflecht, die schräge gegen das Ufer läuft und im Flußbett durch Stangen befestigt ist. Wallner, a. a. O., S. 37—40.

<sup>67</sup> Anm. 47.

<sup>68</sup> Anm. 47.

recht des einzelnen einzugehen, haben wir in dem Entwurf vom Jahre 1618 für Steiermark den ersten Versuch der Kodifikation eines für das ganze Territorium geltenden *Polizeigesetzes* zu erblicken, dessen Einzelbestimmungen in erster Linie Hegung und Schonung der Fischwässer bezweckten. Darüber hinaus, vor allem zu einer gesetzlichen Festlegung des Verhältnisses des landesfürstlichen Fischereiregals gegenüber den privaten (herrschaftlichen) Fischereiberechtigungen, kam der Entwurf nicht. Die Zeit nach 1618 ist in Steiermark ausgefüllt von mancherlei Versuchen, die so verschiedenartig gestalteten, bald auf alten Herkommen beruhenden und gewohnheitsrechtlich ausgeübten Fischereibefugnissen, teils auf direkte landesfürstliche Verleihungen sich stützende Rechte gelegentlichen Revisionen zu unterziehen, ohne jedoch bereinigend auf die unklaren zwischen Landesfürsten und Herrschaften herrschenden Verhältnisse in Fischereisachen zu wirken.

Wenn in den an die innerösterreichische Regierung und an die Hofkammer gerichteten kaiserlichen Resolutionen vom 29. Dezember 1736 und vom 12. Jänner 1737 die Wiederaufrichtung der „guten alten Fischereior-dnung“ in Steiermark angeordnet wurde, so kann sich diese Fischereiordnung doch nicht auf den Entwurf einer „Fischereiordnung“ aus dem Jahre 1618 beziehen, da dieselbe, wie wir hörten, nicht publiziert wurde. Damit wurde nur auf die früher zu Recht bestandenen und damals noch ziemlich klaren fischereirechtlichen Verhältnisse im allgemeinen hingewiesen. Im Jahre 1744 kam ein neuerlicher Entwurf einer steirischen Fischereiordnung zustande. Gesetzeskraft erhielt derselbe auch nicht, obwohl noch im Jahre 1746 die Hofkammer bei der innerösterreichischen Regierung die Publizierung dieses Entwurfes betrieb. Die Neugestaltung des landesfürstlichen Verwaltungsorganismus seit dem Jahre 1748 und die steten Veränderungen in der Folgezeit verhinderten das Inslebentreten eines Landes-fischereigesetzes.

### Gejaidt- und fischereiordnung,

wie die in wehrndten landtag von einer ersamen landschaft in Steyer anno 1618 beratschlagt und auf ihre königliche wörden genedigiste approbation verglichen worden.

Offizielle Eintragung in Landtagshandlung Nr. 52 (1617—1619), Bil. 186—188, im Ständischen Archiv des steiermärkischen Landesarchivs. — Gleichzeitige Abschrift (Konzept?), 2<sup>o</sup>, 10 Bil., ebd., Fasz. 887, Heft 2 (B). Auf Bl. 1 der Vermerk: „*Lib. 54, fol. 186.*“ — Gleichzeitige aber verderbte Abschrift, 2<sup>o</sup>, 18 Bil. (Bil. 14—16, Fischordnung)

im Musealarchiv zu Laibach (C). — Eine weitere Abschrift in der Pap.-Hds. des Stiftsarchives St. Lambrecht: „1618. Ordnung des hochwüldtpaans, reisgejaidts- und vischordnung im herzogthum Steyer“, zusammengebunden mit „Ferdinandi des anderten policey-ordnung de anno 1578“. S. R. Bachofen-Echt u. W. Hoffer, Jagdgeschichte Steiermarks I. (1927), S. 76, Nr. 131.

### Fischordnung.

Nachdeme auch bis dāto in fischereien<sup>69</sup> sehr schädliche<sup>70</sup> mißbreuch mit ausödung der wäßer eingerissen, indeme man nicht allein zu ungewendlichen<sup>71</sup> zeiten, wan die füsich auf den rüb<sup>72</sup> oder strich gangen, sich des fischens gebraucht, sondern auch mit verbotnen<sup>73</sup> engen zeugen das pruet also ausgeödt worden, daß sich hiedurch die fisch nothwendig verliehrn und also merklicher<sup>74</sup> abgang spüren lassen, dieses derowögn wirklich abzustöllen, also<sup>75</sup> hiemit statuiert und geordnet sein.

[7] Daß niemandt nach St. Michaelstag wöder dikhe noch liechte reischen<sup>76</sup> bis zu ausgang des Mörztzens<sup>77</sup> lege, dan das ferchen- und sprenzlingpruet dardurch ausgeödet wird.

[Art. 1]. F. M. O. 1528, Art. 9: *Daß auch ain jeder vischer nach sand Michelstag khain dickhe reuschen mer leg, bis es widerumb zu somerzeit nach dem Merzen wirdet, dann das vörchen- und sprenzlingpruet vast dardurch geödt wirdet . . .* — F. M. O. 1553, Art. 8: *Von Michaeli bis im März darf keine dicke reischen gelegt werden, dann das verchen- und sprenzling-pruedten dardurch verschröckt wird.* — Ebenso F. M. O. 1555, Art. 8. — F. M. O. 1605, 1614, Art. 5: *Item daß er (Fischmeister) kainen vischer nach st. Michaelstag kein dikhe reuschen mer legen lasse, biß daß es wider zu ausgang des Merzen die zeit erraicht, dan sonsten das ferchen- und sprenzlingprueth dardurch ausgeödet wierdet.*

[2] Und weillen auch die ferchen umb Colmani<sup>78</sup> ihren ordenlichen<sup>79</sup> strich und rüb<sup>80</sup> haben, also solle das fischen auf die ferchen 14<sup>81</sup> tag vor und 14 tag nach Colmani aller-

dings eingestölt sein, damit sie also an ihrn strich und rüb nicht verhindert und ein mehrers pruet sich ansözen kan.

[Art. 2]. F. M. O. 1528, Art. 9: *. . . und daß durch XIII tag vor und nach sand Thomastag (Abschriftfehler für Colmannstag) khain ferchen mit khainem zeug.* — F. M. O. 1553, Art. 9: *Alle 14 tag vor und nach Colomann dürfen solche mit keinem zeug gefangen werden, weil sie da ihren rib oder strich haben.* — Ebenso F. M. O. 1555, Art. 9. — F. M. O. 1604, 1614, Art. 5: *Daß er (Fischmeister) auch niemand in 14 tagen vor und nach Colmani ainiche ferchen mit khainerlai zeug fahen last, angesehen daß die ferchen derselben zeit ihren strich und rib haben.*

[3] Verrer<sup>82</sup> solle über das khappen<sup>83</sup> mit den scharn<sup>84</sup>, gripelpern<sup>85</sup>, fließ- und ringgarnstrikhen<sup>86</sup> von unsern fischmeister aigne mödl<sup>87</sup> genumen<sup>88</sup> und geprent werden, darüber dieselbe gestrickt. Und da man bei einen<sup>89</sup> oder dem andern ungerechte mödl und gestrickte garn betritt, solle der gebüer nach gestraft werden, seitemahlen<sup>90</sup> dardurch das khappen-, ferchen- und anders pruet aufgehöbt und verödet.

[Art. 3]. F. M. O. 1528, Art. 2: *Zum andern solle er (der Fischmeister) auch mit fleiß darob sein, daß die traglvischer [die mödl], darüber si die tragl-, auch fletzen-, fleiss- und ringgarn striken sollen, an dem pranger oder bei ainem jeden richter . . . suechen.* — F. M. O. 1553, Art. 2: *. . . zu achten, daß die modl, darüber die fischer die tragl-, fletzen-, fließgarn striken . . . an dem pranger . . . durch die selben fischer gesucht . . .* — Ebenso F. M. O. 1555, Art. 2. — F. M. O. 1604, 1615, Art. 2: *. . . darob sein, daß die mödl, darüber die vischer die tragl-, flezen-, fließ- und ringgarn striken, bei jedem richter . . . besuecht.*

[4] Und wan man mit pfrill- oder andern kleinen fischnetz<sup>91</sup>, wättlein oder peern auf cleine<sup>92</sup> fisch in den lakhen oder lähnen fischet<sup>93</sup>, soll<sup>94</sup> man das äsch-, ferchen- und anders edelfischpruet widerumb in das wasser werfen.

[Art. 4]. F. M. O. 1528, Art. 13: *Es soll auch . . . unser*

<sup>69</sup> B: fischerei.

<sup>70</sup> C: schedliche.

<sup>71</sup> B: ungewandlichen.

<sup>72</sup> C: rib.

<sup>73</sup> B: verboten.

<sup>74</sup> B: mörklicher.

<sup>75</sup> C: deroweger wirklichen abzustellen solle hiemit.

<sup>76</sup> C: reißen.

<sup>77</sup> C: Merzens.

<sup>78</sup> C: Calmani.

<sup>79</sup> B: ordentlichen.

<sup>80</sup> C: rib.

<sup>81</sup> C: vierzechentag zuvor und vierzechentag nach Calmani.

<sup>82</sup> B: Fehrner.

<sup>83</sup> C: Khoppen.

<sup>84</sup> B: scharen.

<sup>85</sup> C: gripelpern.

<sup>86</sup> C: ringarn strichen.

<sup>87</sup> C: wödl (!).

<sup>88</sup> B: genomen.

<sup>89</sup> C: bei ainem.

<sup>90</sup> B: sintemahlen. — C: seittemahlen.

<sup>91</sup> B: fischnötz.

<sup>92</sup> B: kleine. — C: klain.

<sup>93</sup> C: vischet.

<sup>94</sup> B: solle.

216 Der Entwurf einer steir. Fischereiordnung aus dem Jahre 1618.

*vischmaister aigentlich die kalter besichtigen, ob er ichtes verpoten als sprenzling- und verchenpruet darinnenfunde, dasselbig pruet alsdann widerumb in das wasser geworffen, ... damit hinfuran unser visch und vischwasser gezygelt ...* — Diese Bestimmung ist in F. M. O. 1553 bei Muchar nicht enthalten, auch nicht im Orig. — Ebenso in F. M. O. 1555. — Über die Visitierung der Fischkalter spricht sich Art. 6 der F. M. O. 1604 u. 1614 aus.

[5] Weillen aber bis dāto bei etlichen, so aigne ärch haben, diser misbrauch eingerissen, daß sie die hurten dermaßen eng<sup>95</sup> geflochten, daß das gross und kleines fischwerch ohne unterschidt sich darinnen<sup>96</sup> fangen<sup>97</sup> mueß, dise unordnung würrlich<sup>98</sup> abzustöllen, solle hiemit allen, [die] dergleichen ärch inhaben, auferlegt sein<sup>99</sup>, daß die hurten nicht zu eng oder zu dikh<sup>100</sup>, sonder woll liecht sein und über einen gewissen modl gemacht werden, damit das unzzeitige pruet von allerlei fischen, die nicht zu ihrer rechten größ khomen<sup>101</sup> sein, durchfallen mögen.

[Art. 5]. F. M. O. 1528, Art. 1: *Anfenglich solle er niemand, wer der sei, ... auf der Muer khañnerlai sassfächer oder ander fecher an aines vischmaister willen und der verordenen von hof sonderlich slachen laßen. Dann wo man solch fecher nit nach unsers vischmaisters gefallen sluegen, mochten dieselben fecher den auen schaden bringen.* — F. M. O. 1553, Art. 1: gleichlautend. — Ebenso F. M. O. 1555, Art. 1. — F. M. O. 1605, 1614, Art. 1: ... und niemand, wer der sei ... kainerlai fächer und einfüng schlagen zu lassen zuegeben.

[6] Schliesslichen sollen alle ungewendliche fischnetz<sup>102</sup>, als rachnetz, triebfluss, watten, ringarn und dergleichen schädliche fischnetz allerdings<sup>103</sup> abgestellt sein. Wo aber dieselben betreten<sup>104</sup>, mag gedachter fischmaister die herrn und landleüth umb abstöllung ersuechen. Da er aber solche bei andern fischern erfunde<sup>105</sup>, dieselben zu seinen handen nembn<sup>106</sup> und keineswegs auf den freiwassern weder paurn, knechten, keuschlern und sonstigen ledigen fischern, die sich

<sup>95</sup> C: dermaßen also eng.

<sup>96</sup> B: darin.

<sup>97</sup> C: gefangen.

<sup>98</sup> C: würrlichen.

<sup>99</sup> C: solle hiemit archinhavern auferlegt sein.

<sup>100</sup> C: tickh.

<sup>101</sup> C: khomben.

<sup>102</sup> B: -nötz. — C: rochnez.

<sup>103</sup> B: aldings.

<sup>104</sup> B: betrötten.

<sup>105</sup> C: funde.

<sup>106</sup> B: nömen.

im land hin und wider umbstrafen<sup>107</sup> und keinen herrn dienen, sondern allein mit dem verbottnen fischen sich aufhalten und solche fisch in die schließwinkl tragen, selbst in ihre heußern, herbirgen<sup>108</sup> und bei denen<sup>109</sup> wirthen verzöhren und vertrinken, das fischen in wenigsten nicht gestattet werden.

[Art. 6]. F. M. O. 1528, Art. 3: *Zum dritten soll auch dhainer, wer der sei ... mit dhainem rachnez fischen weder bei tag noch nacht ...* — Art. 6: *Es soll auch kainer in stetten noch auf dem geu mit kainer wad bei der nacht vischen, dann man das pruet nit erkennen khan.* — F. M. O. 1553, Art. 3: gleichlautend. — Ebenso F. M. O. 1555, Art. 3.

Damit nun dise hochwildt-, reisgejaidt- und fischordnung würrlich und steüf<sup>110</sup> observiert und gehalten werde, so sollen unsere nachgesözten obrigkeiten im land von unterschiedlichen gerichtern und instanzen nach gestalt<sup>111</sup> jedweders verbröchen ernstliches einsehen haben, die herrn und landleüth, da sie für ir persohn<sup>112</sup> oder diener darwider handeln, mit denen interessierten und etwo clagenden gegen theilen sich entweder güetlichen<sup>113</sup> vergleichen oder aber für jedweders gebüerente instanz, wie auch die im landt ange-seßene unterthonen<sup>114</sup> bei ihren grundobrigkeiten umb gebürrlichen abtrag clagen; gegen denen ledigen streichenden personen<sup>115</sup> aber vor denen landgerichts-, purkfridts- oder andern grundherrschaften mit pfandung ihrer bei sich habenden waidmanschaft, fisch oder zeug, wie auch verhaft- oder bestraffung ihrer person nach umbstent ihres verpöchens inhalt unserer mandaten verfahren<sup>116</sup> und bei vermeidung unserer lantsfürstlichen ungnad und straf ernstlich darob halten werden<sup>117</sup>.

<sup>107</sup> C: strachen.

<sup>108</sup> C: herbrigen.

<sup>109</sup> B: bei den.

<sup>110</sup> B: steif.

<sup>111</sup> B: nach gestölt.

<sup>112</sup> B: für persohn.

<sup>113</sup> B: güetlich.

<sup>114</sup> B: wie auch in landtügen gesözene unterthanen.

<sup>115</sup> B: perschonen.

<sup>116</sup> B: verfahren.

<sup>117</sup> C: *Geben in unser hauptstatt Grätz den 23. Febr. anno etc. 1619.* —

Die Hds. C bringt folgenden Rubrikalvermerk: *Steuerische geydts-, vogl- und fischordnung: Nota, hiervon ist in unterschiedlichen landtügen tractiert und in particular-ausschüßen auf bevelch der kay. may: deliberirt worden, biß entlichen die sach auf absterben der zu disem werk deputirt gewesten commißarien und anderer unterloffenen impedimenten halber unerörtert und ohne schluß verbliben.*